



Beitrags- und Gebührenordnung

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein sowie der Abteilungen gegenüber dem Verein auf der Grundlage der Vereinssatzung.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen zum Beitrag und zur Aufnahmegebühr

Im Mitgliedsbeitrag sind die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen sowie der Beitrag an den Kreissportbund und den Landessportbund enthalten.

1. Beiträge

Mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern werden von allen anderen Mitgliedern Beiträge erhoben.

Der Mindestbeitrag beträgt

ab 01.01.2022

- für aktive Mitglieder **84** EUR/Jahr,
- für ruhende und sympathisierende Mitglieder **24** EUR/Jahr

ab 01.01.2023

- für aktive Mitglieder **96** EUR/Jahr,
- für ruhende und sympathisierende Mitglieder **24** EUR/Jahr

ab 01.01.2024

- für aktive Mitglieder **108** EUR/Jahr,
- für ruhende und sympathisierende Mitglieder **24** EUR/Jahr

Darüber hinaus gehende Beitragshöhen, die Differenzierung nach Personengruppen, die Fälligkeit und das Zahlungsverfahren der Beiträge legen die Abteilungen in Eigenverantwortung fest.

Im abteilungsspezifischen Beitrag ist der Beitrag an den Sportfachverband enthalten.

2. Aufnahmegebühr

Alle neu aufzunehmenden Mitglieder haben zusätzlich eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr beträgt unabhängig vom Eintrittsmonat für

| | |
|--------------------------------|----------|
| Kinder bis 13 Jahre | 10 Euro, |
| Jugendliche von 14 – 17 Jahren | 15 Euro, |
| Erwachsene | 20 Euro. |

Grundlage bildet das Geburtsjahr und die damit verbundene Vollendung des Lebensjahres im Aufnahmejahr.

3. Festlegungen zu Fälligkeiten sowie Zweit- bzw. Mehrfachmitgliedschaft

a) Neue Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr aufgenommen werden, zahlen ab Eintrittsmonat (voller Monat) den anteiligen Jahresbeitrag.

b) Ausscheidende Mitglieder erhalten bereits gezahlte Beiträge **nicht** zurück.

- c) Mitglieder des Vereins, die in einer **zweiten Abteilung** unseres Vereins Sport treiben wollen, brauchen bei Nachweis bzw. Überprüfung ihrer Mitgliedschaft keine erneute Aufnahmegebühr entrichten. Diese Mitglieder sind in der Geschäftsstelle als Zweitmitgliedschaft anzuzeigen. Der Beitragsanteil Verwaltung nach §2 (2) dieser Ordnung entfällt für diese Zweit- bzw. Mehrfachmitgliedschaft.
- d) Die Leitungen der Abteilungen können für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Sonderbeiträge und/bzw. Stundungen festsetzen. Alle Änderungen der Abteilungen zu Beiträgen, Ermäßigungen und Sonderbeiträgen sind jeweils bis zum 30.04. bzw. 31.10. für das Folgehalbjahr zu beschließen und der Geschäftsstelle bis zum 15. des Folgemonats zu übergeben.
- e) Die Zahlungstermine der Beiträge sind unabhängig von der Zahlungsart:
- halbjährlich 10.02. / 25.08.
 - vierteljährlich 15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11.
 - monatlich 15. des Monats

§ 2 Festlegungen zum Vereinsanteil des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr

Für die Finanzierung der Verwaltungsaufwendungen, die Führung der Geschäftsstelle, die Organisation attraktiver Vereinsangebote und die Sicherung des Solidarprinzips werden **jährlich**

- a) laut Mitgliederbestand per 01. 01. des laufenden Jahres der Mindestbeitrag jedes aktiven Mitgliedes und
- b) die Aufnahmegebühr vollständig als Vereinsbeitrag erhoben

Die Umbuchung von der jeweiligen Kostenstelle der Abteilung auf die Kostenstelle der Geschäftsstelle erfolgt **halbjährlich**,

- a) für den Beitrag jeweils in den Monaten **Februar** und **August** zu jeweils 50 % des Jahresbetrages,
- b) für die Aufnahmegebühr jeweils jährlich im **Dezember** entsprechend der Zahl der Neuanmeldungen.

§ 3 Abteilungsspezifische Festlegungen

- a) Alle abteilungsspezifischen Festlegungen sind Bestandteil dieser Ordnung.
- b) Mindestfestlegungen dieser Ordnung können unter sozialen Gesichtspunkten in Einzelfällen in Verantwortung der Abteilungen unterschritten werden. Auf § 2 hat dies aber keinen Einfluss.
- c) In Abteilungen bzw. Sektionen mit Dienstleistungen für den Gesamtverein oder Betriebssport können mit Zustimmung des Vorstandes Beiträge abweichend von dieser Ordnung festgelegt werden.
- d) Das Einzugsverfahren von Beiträgen und Gebühren über Lastschriftverfahren wird angestrebt. Neumitglieder werden gemäß der Satzung nur mit Erteilung der Einzugsermächtigung aufgenommen.

Diese Ordnung gilt durch Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2021 ab **01.01.2022**.